# Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald "Hanse- Kinder"

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung vom 25. Februar 2008 (GVOBI. M-V S. 71) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 8.12.2014 und 20.07.2015 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

#### § 1

# Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Hanse-Kinder".
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

#### § 2

#### Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Betriebes ist der Betrieb und die Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entsprechend den jeweils gültigen Gesetzen.
- (2) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

#### § 3

## Stammkapital

Es wird kein Stammkapital festgesetzt.

#### § 4

# Leitung des Betriebes

Zur Betriebsleitung wird durch die Bürgerschaft ein Betriebsleiter bestellt. Weiter wird ebenfalls durch die Bürgerschaft ein Stellvertreter der Betriebsleitung bestellt.

#### § 5

#### Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Oberbürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
- (3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Absatz 3
  Eigenbetriebsverordnung können bis zu einer Wertgrenze von 75 TEUR bei
  einmaligen und 50 TEUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in
  einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

#### § 6

# Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden

Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:

- 1. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz,
- 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
- die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Oberbürgermeisters,
- 4. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft,
- 5. das Erstellen von Zwischenberichten für den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss.
- (3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.

(4) Die Betriebsleitung entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der

- Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze bis 150 TEUR,
- Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 200 TEUR,
- 3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 150 TEUR,

wobei sich der Auftragswert gemäß 1. bis.3. bei unbefristeten Dauerschuldverhältnissen nach dem 4-fachen Jahreswert des Auftrages bestimmt. Aufträge über diesen Wertgrenzen dürfen erst nach Anhörung des Betriebsausschusses durch die Betriebsleitung vergeben werden. Dringlichkeitsentscheidungen bleiben davon unberührt.

(5) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Bürgerschaft, den Betriebsausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen worden sind.

# § 7 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung "Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Hanse-Kinder" führt.
- (2) Der Betriebsausschuss hat 7 Mitglieder, von denen 2 sachkundige Einwohner sind.
- (3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (4) Die von dem Betriebsausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes und in den Geschäftsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen erfolgen durch Beschlussfassung. Jedem Ausschussmitglied stehen in der Sitzung bei der Beratung und, vorbehaltlich des Satzes 3 dieser Regelung, bei der Beschlussfassung das gleiche Antrags- und Stimmrecht und eine Stimme zu. Bei Beschlussfassungen über abschließende Entscheidungen, zu denen der Ausschuss durch § 8 dieser Eigenbetriebssatzung ermächtigt ist, besitzen nur die Ausschussmitglieder Antrags- und Stimmrecht, die nicht als sachkundige Einwohner berufen worden sind.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Der Oberbürgermeister nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil. Dessen Vertretung erfolgt geschäftsplanmäßig.
- (6) Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind nicht öffentlich, es sei denn, der Betriebsausschuss bestimmt durch Beschluss etwas anderes. Durch Beschluss des

- Betriebsausschusses können Gäste zu den nicht öffentlichen Sitzungen zugelassen werden.
- (7) Soweit durch §§ 7 und 8 nicht gesonderte Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung und die der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer jeweiligen gültigen Form über die beratenden Ausschüsse entsprechend.

#### § 8

## Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Bürgerschaft zu entscheiden sind.
- (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung über
  - die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Absatz 6 Satz 6 und 7 KV M-V,
    - o die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 2,5 TEUR bis 150 TEUR gerichtet sind,
    - bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40 TEUR,
  - 2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes gemäß § 11 dieser Satzung und der Deckung aus dem Kernhaushalt der Stadt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden über und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 25 TEUR bis 380 TEUR,
  - die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder die Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenzen von 25 TEUR bis 600 TEUR,
- (3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:
  - die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 20 TEUR bis 150 TEUR netto; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zinsoder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
  - 2. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 3 TEUR bis 50 TEUR je Einzelfall.
- (4) Oberhalb vorgenannter Wertgrenzen entscheidet die Bürgerschaft.

#### § 9

#### Personalangelegenheiten

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebes. Die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber allen Beschäftigten des Eigenbetriebes erfolgt durch die Betriebsleitung.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Absatz 5 Satz 1 und 2 KV M-V übertragen, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

# Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Über die durchgeführten Vergabeverfahren hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister jährlich zu berichten.
- (4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister vierteljährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung), die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

## § 11

# Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan mit den Bereichswirtschaftsplänen bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Oberbürgermeister vorzulegen. Bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes hat sich die Betriebsleitung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt rechtzeitig mit dem Amt für Wirtschaft und Finanzen abzustimmen.
- (3) Nach § 16 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10 TEUR übersteigt.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 14 Absatz 7 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung folgende Wertgrenzen festgesetzt:
  - 1. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassung gilt
    - a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 vom Hundert der Aufwendungen überschreitet.
    - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 5 vom Hundert der festgesetzten Aufwendungen als wesentlich.
  - 2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 3 Kommunalverfassung sind
    - a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen.
    - b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 200.000 EUR für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen.
  - 3. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 Kommunalverfassung gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 100.000 EUR für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

# § 12

## Sonderkasse

(1) Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt, die mit der Gemeindekasse verbunden ist. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.

# § 13

# Leistungsverrechnung

- (1) Leistungen zwischen Eigenbetrieb und Stadt sind angemessen zu vergüten.
- (2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Näheres zur Ermittlung der Werte und zum Verfahren kann der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung regeln.

# § 14

# Inkrafttreten

(1) Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Arthur König
Oberburgermeister
(Dienstsiegel)